

**Satzung**  
**über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz**  
**für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Dormagen (Feuerwehrsatzung)**  
**vom 29.04.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. Seite 458), aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. Seite 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. Seite 586) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122 / SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 29.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Leistung der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Dormagen unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Dormagen verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten
  1. von dem/der Verursacher/in, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem/der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem/der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie vom Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I., Seite 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I., Seite 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I., Seite 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  5. von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in, oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen/derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bei der Berechnung des Kostenersatzes für Fahrzeuge und Besatzung werden nur die Kosten berechnet, die tatsächlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der eingesetzten Fahrzeuge und Besatzung bemisst sich nach der Situation, die sich am Einsatz vor Ort darbietet. Den Rahmen der Verhältnismäßigkeit bestimmt das Amt für Feuerschutz und Rettungswesen.
- (5) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder den Feuerwehrhäusern bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

### **§ 3 Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder den Feuerwehrhäusern bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

Berechnungsgrundlage der Entgelte für die Brandsicherheitswachen ist die Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes.

Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.
- (5) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes gemäß Absatz 2 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlaß für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

### **§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 sind die in § 2 Absatz 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang der Entgeltrechnung fällig, sofern nicht in der Entgeltrechnung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 6 Ausgleich von Härten**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise auf Antrag abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes oder einer beantragten Hilfeleistung nach § 1 Absatz 3 entstehen, haftet die Stadt Dormagen dem/der Kostenersatzpflichtigen bzw. dem/der Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der/die nach § 4 Absatz 1 Kostenersatzpflichtige oder der/die nach § 4 Absatz 2 Entgeltpflichtige die Stadt Dormagen von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 8 Schadenersatz**

Die bereitgestellten Geräte sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigungen wird Schadenersatz in Höhe der Reparaturkosten geltend gemacht oder der Zeitwert des beschädigten Gerätes in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 13. Mai 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dormagen (Feuerwehrsatzung) vom 09.12.1991 außer Kraft.

Hinweise:

1. Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1999
2. Das zuständige Fachamt ist das Amt für Feuerschutz und Rettungswesen

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. §7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NW

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 03.05.1999

gezeichnet Hilgers  
Bürgermeister